

2. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz
vom 07. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NDS. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 29. April 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden gestrichen.

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder einschl. Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an den vom Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen zur Erfüllung der Aufgaben von über 2 Stunden Dauer eine Aufwandsentschädigung als Verpflegungspauschale von 3,50 Euro je angefangene Einsatzstunde zuzüglich 25 % bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 30.04.2021

Der Bürgermeister

